

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 149 (1983)
Heft: 11

Artikel: Das Disziplinar- und Militärstrafrecht heute : eine Standortbestimmung für den Truppenkommandanten
Autor: Saxer, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-55001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Disziplinar- und Militärstrafrecht heute – Eine Standortbestimmung für den Truppenkommandanten

Oberst P. Saxer, St. Gallen

Die Kritik am schweizerischen Militärstrafrecht ist seit dem Ersten Weltkrieg ein politischer Dauerbrenner. In gewissen Zeitabständen wird diese Kritik jeweils wieder so hochgespielt, dass es zu eigentlichen politischen Attacken gegen das Militärstrafrecht kommt. Der Autor führt an, welche Wandlungen sich allgemein im Strafrecht vollzogen haben. Im besonderen wird dann dargelegt, wie das Militärstrafrecht beeinflusst wurde von den Reformtendenzen, inwieweit das Militärstrafrecht sogar beispielhaft fortschrittlich ist, und wieweit das Militärstrafrecht sich schwer tut mit den neuern Reformpostulaten. Und schliesslich wird versucht, Folgerungen für die Praxis zu ziehen.

1. Einleitung

Ausgelöst wurde die politische **Opposition gegen das Militärstrafrecht** durch die Verfassungsinitiative der sozialdemokratischen Partei vom August 1916, in welcher die Abschaffung der Militärjustiz verlangt wurde. Die Initiative wurde in der Volksabstimmung vom 30. Januar 1921 zwar klar verworfen; sie förderte aber die Revision des Militärstrafgesetzes, welche ursprünglich parallel mit dem Erlass des Schweizerischen Strafgesetzbuches hätte durchgeführt werden sollen. Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927, welches ohne Referendum in Kraft trat, wurde so eigentlich zum Vorläufer des einheitlichen schweizerischen Strafrechtes und wurde damals als modernes Strafgesetz beurteilt. Es überdauerte denn auch ohne wesentliche Revisionen den Aktivdienst des Zweiten Weltkrieges.

Seit dem Zweiten Weltkrieg ist das Strafrecht an sich mehr und mehr in den Brennpunkt der öffentlichen Diskussion geraten. In jüngster Zeit hat sich auch die **Kritik an unserem bürgerlichen Strafrecht** vermehrt in politischen Aktionen entladen. Aber auch die Wissenschaft – Juristen, Soziologen, Mediziner – hat sich um die Fortentwicklung des Strafrechtes bemüht. So kam es zu verschiedenen **Reformtendenzen**, denen sich auch der Gesetzgeber nicht verschliessen konnte.

Auf internationaler Ebene kam es zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (sog. Menschenrechtskonvention), abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, in der Schweiz in Kraft getreten am 28. November 1974. Das bürgerliche und das Militärstrafrecht wurden in verschiedenen Etappen revidiert; weitere Revisionen sind in Arbeit. Die Strafvollzugsorgane haben ihre Vollzugspraxis gründlich gewandelt und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, teils praeter legem, Neuerungen eingeführt. Auch das Strafprozessrecht wurde in die Reformbestrebungen einbezogen.

Im folgenden werden die wichtigsten Problemkreise, welche die **Reformbestrebungen zum Strafrecht** seit dem Zweiten Weltkrieg kennzeichnen, dargestellt. Es wird dann jeweils untersucht, wie die einzelnen **Reformpostulate im Militärstrafrecht** Eingang gefunden haben, welche **Gegensätze zum bürgerlichen Strafrecht** bestehen und welche Folgerungen für die Praxis zu ziehen sind.

2. Das Opportunitätsprinzip

Es wird die Einführung des Opportunitätsprinzips postuliert. Von Bundesrechts wegen gilt im bürgerlichen Strafrecht heute noch das Legalitätsprinzip, das heisst es muss im Prinzip jeder Verstoß gegen eine Strafnorm

von den Strafverfolgungsbehörden geahndet werden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat – bisher unangefochten – erstmals in seinem Strafprozess das Opportunitätsprinzip verankert, welches den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, von der Verfolgung von Bagatelldelikten abzusehen.

Im Militärstrafrecht besteht faktisch – nicht gemäss dem Buchstaben des Gesetzes – in gewisser Hinsicht das Opportunitätsprinzip, und zwar durchwegs zugunsten des Wehrmannes.

Die Militärjustiz darf nämlich nur aufgrund eines Beweisaufnahme- oder Voruntersuchungsbefehls tätig werden, nie von Amtes wegen. Ob aber ein Kommandant einen **Beweisaufnahmebefehl** oder einen **Voruntersuchungsbefehl** erteilt, ist in einem gewissen Rahmen eine Ermessungsfrage und erlaubt, den Opportunitätsgedanken mit einzubeziehen. Sicher entsprach es nicht ganz rechtsstaatlichen Grundsätzen, wenn früher die Meinung bestand, in der Kavallerie würden zweckmässigerweise alle Straftatbestände truppenintern erledigt ohne Zuziehung der Militärjustiz. Andererseits kann der Truppenkommandant durch Verweigerung eines Befehls zur Voruntersuchung oder Beweisaufnahme einen Wehrmann zu Recht vor strafrechtlichen Recherchen schützen. Beispielsweise so geschehen in einem Ostschweizer Regiment, als ein durch einen Schiessunfall Verletzter mit allen Mitteln ein aussichtsloses Strafverfahren erzwingen wollte. Ebenso ein Fall, wo Wehrmännern Sachbeschädigungen in einem Restaurant nachgesagt wurden. Oder jener Schuss, der in einem öffentlichen Lokal aus einer Pistole ging und im oberen Stock in einem Bett landete, in dem zum Glück noch niemand schlief. Es gibt grundsätzlich kein Rechtsmittel gegen einen Entscheid der zuständigen Militärinstanz, es werde keine Beweisaufnahme und keine Voruntersuchung angeordnet. Als Rechtsbehelf ist lediglich die Klage nach Dienstreglement zu erwähnen; klageberechtigt sind aber nur Wehrmänner, nicht Aussenstehende.

Vom Opportunitätsprinzip beherrscht sind auch die Entscheide von Administrativbehörden, ob ein Verstoß gegen die Meldepflicht, eine Inspektions- oder Schiesspflichtversäumnis administrativ geregelt oder militärstrafrechtlich abgewandelt werden soll. Es ist zu begrüßen, dass die **kantonalen Militärverwaltungen** viele derartige **Bagatelldelikte von Wehrmännern administrativ regeln**, ohne den Fall der Militärjustiz zu überweisen. Um so stossender ist es, wenn dann und wann ein Bagatellfall hochgespielt wird und

in der Folge hochnotpeinlich von der Justiz abgewandelt werden muss.

Ein echtes Spielfeld hat der Opportunitätsgedanke auch bei der **Abgrenzung des sogenannten leichten Falles**. Bei einer grossen Zahl von Straftatbeständen formuliert unser Militärstrafrecht folgenden privilegierten Tatbestand: «In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.» Die Abgrenzung, was als leichter Fall zu qualifizieren sei, wird von den Militärgerichten virtuos gehandhabt. Je nach den Umständen des Falles kann ein Verlust von Ausrüstungsgegenständen im Wert von vielleicht Fr. 100.– nicht als leichter Fall anerkannt werden, wogegen ein Flugunfall mit Millionenschaden unter Umständen als leichter Fall behandelt wird.

Obschon das Prinzip heisst, ein Fall müsse subjektiv und objektiv als leicht qualifiziert werden, wird eben von den Militärgerichten der Begriff «leicht» unerhört relativiert – und dies eigentlich immer im Interesse des betroffenen Wehrmannes. Am häufigsten zeigt sich dies bei Verkehrsunfällen: Viele Verstösse von Wehrmännern gegen das Strassenverkehrsgesetz während des Dienstes werden als leichte Fälle disziplinarisch abgewandelt, womit dem Wehrmann erspart bleibt, dass sein Strafregister beziehungsweise sein motorfahrerischer Leumund belastet wird.

Schliesslich stehen auch die Zielsetzungen der **Militärmedizin** und vor allem der Militärpsychiater im Interesse des Opportunitätsprinzips. Indem man darauf tendiert, auf dem hellblauen Dienstweg **untaugliche Rekruten und Wehrmänner zum vorneherein aus der Armee auszuschalten**, werden viele Straffälle vermieden. Gerade in diesem Bereich ergeben sich aber manchmal für die Militärjustiz stossende Fälle; solche werden sich aber nie ganz vermeiden lassen, weil die Frage der psychiatrischen Tauglichkeit immer eine Ermessensfrage ist.

Zusammenfassend dürfen wir festhalten, dass **das Opportunitätsprinzip im Militärstrafrecht faktisch eine starke Bedeutung hat, obschon streng genommen nirgends im Gesetz ausdrücklich das Opportunitätsprinzip proklamiert ist**.

3. Das zu schützende Rechtsgut

Die veränderte Wertung der vom Strafrecht geschützten Rechtsgüter, die **Wandlung der Volksmeinung über die Strafwürdigkeit eines Gesetzesverstosses**, wirkt sich für das Militärstrafrecht problematisch aus.

Das durch das Militärstrafrecht geschützte Rechtsgut im weitesten Sinn heisst: «Armee». Bei vielen Tatbeständen ist es nun aber **schwer, dem Laien verständlich zu machen, weshalb eine bestimmte Tat oder Unterlassung der Armee schade und deshalb mit Strafe belegt werden müsse**. Beispiele: Es fällt leicht, das Militär und die Militärjustiz lächerlich zu machen wegen Verurteilung eines Wehrmannes, der den Haarschnitt verweigert. Der einfache Mann sieht zwar noch einigermaßen ein, weshalb er seine Militärausrüstung in Ordnung halten soll, aber mit der Erfüllung der Meldepflichten tut er sich in der heutigen Zeit, wo junge Leute das Domizil laufend wechseln, äusserst schwer. Das Politikum der Bestrafung der Fremdenlegionäre und der ethisch-religiösen Dienstverweigerer geht eigentlich in der gleichen Richtung, indem die Volksmeinung argumentiert, es falle der Armee doch leicht, auf ein paar hundert Fremdenlegionäre und Dienstverweigerer zu verzichten, ohne diese dem Strafrichter zuzuführen.

Gerade weil heute im bürgerlichen Strafrecht die Straftatbestände eher abgebaut werden, **müssen wir uns im Militärstrafrecht davor hüten, zu viele Tatbestände zu kriminalisieren**. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist zu befürworten, dass Meldepflichtverletzungen, Inspektions- und Schiesspflichtversäumnisse weitgehend administrativ geregelt werden sollen, und den Truppenoffizieren ist zu raten, von der Möglichkeit der disziplinarischen Erledigung von Straffällen weitherzig Gebrauch zu machen.

Im bürgerlichen Strafrecht zielen die Reformtendenzen auch darauf hin, vermehrt **Antragsdelikte** zu schaffen. Das Militärstrafrecht kennt keine Antragsdelikte (ausgenommen bei Ehrverletzungen, Art. 145 ff. MStG). Der Strafantrag ist bei den spezifisch militärischen Straftatbeständen systemwidrig. Weil aber die **Frage der Strafeinleitung**, wie bereits erwähnt, bis zu einem gewissen Grad vom Opportunitätsprinzip beherrscht ist, ist kriminalpolitisch das gleiche Ziel annähernd erreicht.

4. Gewandeltes Strafverständnis

Die Strafe wird heute nicht mehr als Vergeltung aufgefasst, sondern der **Gedanke der Resozialisierung** wird betont, der Strafvollzug wird durch Therapie unterstützt, und anstelle des Strafvollzugs tritt die Behandlung. Verschwunden sind Strafen an Leib und Leben und Ehrenstrafen.

In Abweichung vom bürgerlichen

Strafrecht kennt das Militärstrafrecht noch die Todesstrafe, jedoch nur in Kriegszeiten. Auf eine Diskussion der Problematik der Todesstrafe kann verzichtet werden. Die Todesstrafe ist im Militärstrafrecht leider unvermeidlich, doch hoffen wir alle, nicht in eine Situation zu kommen, welche sie aktuell werden lassen könnte. Was früher im Militärstrafrecht als Ehrenstrafe aufgefasst wurde, hat sich in den letzten Jahren durchgemausert zur strafrechtlichen Massnahme. Der **Ausschluss aus der Armee** war ursprünglich eine Ehrenstrafe, ist heute aber eine Massnahme zur Fernhaltung ungeeigneter Elemente von der Armee. Auch die **Degradation** ist heute so zu werten, wenn auch hier die Grenzziehung zur Ehrenstrafe eher verschwommen ist. Auch im **Disziplinarstrafrecht** ist der Gedanke verwirklicht, dass **der zu bestrafende Wehrmann nicht als Mensch gedemütigt werden soll**; so ist heute das früher üblich gewesene Abführen des Arrestanten vor versammelter Kompanie verpönt. Mit Verwunderung lesen wir heute, dass in der Verfassungsinitiative von 1916 zur Abschaffung der Militärjustiz auch verlangt wurde: «Arreststrafen dürfen nicht durch Schmälerung der Kost oder durch Verhängung von Dunkelarrest verschärft werden.» Beides heute undenkbar und klar unzulässig. Auch im Strafverfahren wird heute den Persönlichkeitsrechten des Angeklagten ausdrücklich Rechnung getragen, indem der Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse des Angeklagten, das Verbot zu fotografieren usw. statuiert wurden.

Die Ersetzung der Strafe durch eine **zweckdienliche Behandlung** des Täters ist im Militärstrafrecht genau gleich möglich wie im bürgerlichen Strafrecht. Die letzten Divergenzen wurden durch die jüngste Revision des Militärstrafgesetzes behoben. So kann der Militärrichter heute alle Massnahmen gemäss Art. 42–44 StGB und Art. 100 bis StGB anordnen (Trinkerheilanstalt, andere Heilanstalt oder Pflegeanstalt, Verwahrung, Arbeitserziehungsanstalt).

Der **Vollzug** aller von Militärgerichten ausgefallten Freiheitsstrafen obliegt den **kantonalen Behörden**. Alle im bürgerlichen Strafvollzug von den Kantonen eingeführten Neuerungen kommen somit auch allen nach Militärstrafrecht Verurteilten zugut. Ausgenommen sind die Wehrmänner, welche auf den Zugerberg geschickt werden. Leider ist von Gesetzes wegen die Vergünstigung des **militärischen Strafvollzuges** (übrigens schon 1927 eingeführt!) in relativ seltenen Fällen möglich. Der Zugerberg ist deshalb wohl eine der unrentabelsten Strafanstalten, bewegt sich doch der Bestand in der

Grössenordnung von einem halben bis einem ganzen Dutzend von Wehrmännern. Auf dem Zugerberg wird der **Gedanke der Therapie verwirklicht**, indem mit den Wehrmännern militärische Nacherziehung betrieben wird. Auch die ärztliche Betreuung ist in jeder Hinsicht sichergestellt.

5. Die Problematik der Freiheitsstrafe an sich

Die Einebnung der Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe zur Einheitsstrafe ist im bürgerlichen Strafrecht weitgehend Tatsache und dem Militärstrafrecht ebenfalls nicht fremd, weil der Strafvollzug ja – abgesehen vom Zugerberg – Sache der Kantone ist.

Das Postulat der **Differenzierung des Strafvollzuges** hat im Militärstrafrecht seinen deutlichsten Niederschlag gefunden beim **Strafvollzug an Dienstverweigerern aus Gewissensgründen**. Dieser Strafvollzug ist bundesrechtlich geordnet in Art. 86 ff. der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege vom 24. Oktober 1979. Der Gesetzgeber ist über seinen eigenen Schatten gesprungen, indem er in Art. 81 Ziff. 2 Abs. 2 MStG vorschrieb, die **Gefängnisstrafe an Dienstverweigerern aus Gewissensgründen sei in den Formen der Haftstrafe** zu vollziehen. Die Haft gilt aber praktisch nur für die Ruhe und Freizeit. Über Tag wird dem Gefangenen eine **Arbeit ausserhalb der Anstalt** zugewiesen. Man darf wohl sagen, dass damit der Strafvollzug an Dienstverweigerern aus Gewissensgründen sogar in einem gewissen Sinn den Ideen eines Zivildienstes angenähert ist.

Aufgrund der Menschenrechtskonvention (MRK) hat sich eine neue Betrachtungsweise hinsichtlich der **Arreststrafen** ergeben. Bekanntlich vertrat die Schweiz seinerzeit in Strassburg die Auffassung, dass militärische Arreststrafen nicht der MRK unterstünden. Die Schweiz ist mit dieser Auffassung nicht durchgedrungen, was eine Änderung des Militärstrafrechts hinsichtlich des Disziplinarstrafrechtes notwendig machte. Es musste das Prinzip der MRK verwirklicht werden, dass letztlich über einen Freiheitsentzug ein Richter zu entscheiden habe. Nach längeren gesetzgeberischen Diskussionen kam die Regelung zustande (Art. 212 Abs. 1 MStG und Art. 346 ff. DR), dass Entscheide über Disziplinarbeschwerden, die auf einfachen oder scharfen Arrest lauten, vom Bestraften schriftlich an den Ausschuss des zuständigen Militärappellationsgerichtes weitergezogen werden können mittels **Disziplinargerichtsbeschwerde**.

Die MRK will natürlich den Bürger schützen, indem sie vorschreibt, nur ein Richter dürfe einen Freiheitsentzug verfügen. Mit der Einführung der Disziplinargerichtsbeschwerde im schweizerischen Militärdisziplinarstrafrecht ist die Arreststrafe jedoch ungewollt, zu Ungunsten des Wehrmannes, in ihrer Gewichtung verschärft worden. Weil letztlich das Militärappellationsgericht entscheidet, ist im Empfinden des Wehrmannes der Arrest einer kriminellen Strafe angenähert worden. War das die Meinung der Erfinder der MRK? Grundsätzlich nein, aber vielleicht in einem gewissen Sinn doch.

Warum? Heute wird – unabhängig von der MRK – **eine Arreststrafe vom Bürger im Wehrkleid anders gewichtet** als vor einigen Jahrzehnten. Das Bild vom fröhlichen, singenden Arrestanten, welcher sich spitzbübisch freut, dass er seinem Vorgesetzten ein Schnippchen geschlagen hat und ein paar Tage am Trockenen und in der Wärme zubringen darf, ist wohl so ziemlich vorbei. Unsere Schweizer Soldaten sind heute mehr sensibilisiert, so dass sie den Freiheitsentzug durch den Arrest empfindlicher werten als noch unsere Väter und Grossväter. Es ist auch zu betonen, dass das Absitzen einer Arreststrafe keine Kleinigkeit ist, und dass ein scharfer Arrest von mehr als drei Tagen psychisch nicht leicht zu verkraften ist.

Welche praktische Folgerung müssen wir ziehen? Die Zeiten sind vorbei, da man einen Wehrmann wegen eines fehlenden Knopfes, wegen Zwinkerns in der Achtungstellung, wegen schlechten Grüssens, wegen schmutziger Schuhsohlen usw. einfach ein paar Tage einsteckte. Folgerung für alle Vorgesetzten: Wir müssen lernen, das Disziplinarstrafrecht gestrafft zu handhaben, die Disziplin primär mit andern Mitteln durchzusetzen und mit Strafen erst dann einzuschreiten, wenn eine Disziplinwidrigkeit wirklich Gewicht hat.

Die Disziplinarstrafe soll vom Kommandanten wohl überlegt und gezielt als schwerwiegendstes Erziehungsmittel eingesetzt werden. Schliesslich ist auch die **Sühnefunktion der Disziplinarstrafe** hervorzuheben; wer gefehlt hat, bereinigt mit der Akzeptierung der Strafe sich selbst und seinen Kameraden gegenüber die Sache.

6. Einführung neuer Strafarten?

Ehrenstrafen, Strafen gegen Leib und Leben und Gesundheit verstossen gegen die Grundsätze der Humanität und gehören deshalb (ausser im

Kriegsfall) der Vergangenheit an. Es bleiben im Strafsystem somit lediglich die Freiheitsstrafe und die Busse.

Dem Militärstrafrecht war aber ursprünglich die Busse überhaupt fremd. Weil der Wehrmann keinen eigentlichen Verdienst hat, sondern nur einen bescheidenen Sold bezieht, kennt das hergebrachte Militärstrafrecht die Busse grundsätzlich nicht. Bussen fanden indessen Eingang über die Strafmilderung nach freiem Ermessen, in Randtatbeständen, z.B. Art. 107 Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen, Art. 191 und 191 a Disziplinarbussen gegen Zivilpersonen und Wehrmänner ausserhalb des Dienstes. Am häufigsten kommen Bussen heute bei Strassenverkehrsdelikten von Wehrmännern vor, bei denen gestützt auf Art. 218 MStG die Strafbestimmungen des SVG anwendbar sind.

Angesichts des beschränkten Anwendungsbereichs der Busse im Militärstrafrecht stösst das moderne Postulat des Tagesbussen-Systems (Tagesansatz nach Einkommen und Vermögen und Anzahl Tage nach Verschulden abgestuft) für das Militärstrafrecht praktisch ins Leere. Interessanter ist das Reformpostulat, **anstelle kurzer Freiheitsstrafen den Straffälligen Arbeit im Interesse der Öffentlichkeit** verrichten zu lassen. Im bürgerlichen Jugendstrafrecht ist dieses Postulat bereits verwirklicht.

Im Militärstrafrecht kommt der Strafvollzug auf dem Zugerberg dieser Idee etwas entgegen. Der militärische Strafvollzug kommt aber gemäss Art. 78 der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege nur in Frage, wenn von einer unbedingten Gefängnisstrafe noch mindestens 14 Tage zu verbüssen sind, und sofern der Täter keine ehrlose Gesinnung zeigte. Insbesondere für die Dienstverweigerer kommt der militärische Strafvollzug überhaupt nicht in Frage.

Indessen erfolgt der bundesrechtlich vorgeschriebene Strafvollzug für Dienstverweigerer aus ethischen und religiösen Gründen so, dass der Verurteilte tagsüber Arbeit in einem der Gemeinschaft dienenden öffentlichen oder privaten Betrieb, nämlich in einer Heil- oder Pflegeanstalt, im Strassenbau, in der Land- und Forstwirtschaft usw. zu leisten hat.

Im Militärstrafrecht kann die Idee, kurze Freiheitsstrafen allgemein durch Arbeitsleistung im Dienste der Öffentlichkeit zu ersetzen, nicht autonom verwirklicht werden. Zuerst müsste die Idee im bürgerlichen Strafrecht verwirklicht werden, worauf sich das

Militärstrafrecht sinngemäss anpassen liesse.

7. Ersatz der Strafe durch Behandlung

Aufgrund der jüngsten Revision des MStG kann der Militärstrafrichter alle im bürgerlichen Strafrecht vorgesehenen **Behandlungen** anordnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es kommt also durchaus vor, dass ein Wehrmann vom Militärrichter in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen oder dass ein junger Erwachsener vom Militärgericht in eine Arbeitserziehungsanstalt geschickt wird. Das mag erstaunen, doch war es ebenso unbefriedigend, dass bis zur letzten Gesetzesrevision hier eine Inkongruenz zwischen bürgerlichem und militärischem Strafrecht bestand.

Ein wichtiger Anwendungsfall des Reformpostulats zu behandeln anstatt Freiheitsstrafen zu vollziehen ist die im Militärstrafverfahren sehr häufige **psychiatrische Begutachtung im Hinblick auf die Frage der Diensttauglichkeit**. Der Ausschluss eines aus psychischen Gründen nicht diensttauglichen Wehrmannes aus der Armee ist die häufigste Massnahme, um künftigen Straffällen vorzubeugen. Am Ausschluss aus der Armee zeigt sich, wie das Postulat «Behandeln statt strafen» zu stossenden Ungleichheiten führen kann. Es hängt oft von Zufällen, geschicktem oder ungeschicktem Verhalten des Wehrmannes ab, ob er rechtzeitig dem Psychiater zugeführt und psychiatrisch ausgemustert wird, bevor es zu einem Straftatbestand kommt. Leider sind auch die Fälle nicht selten, wo ein Wehrmann mit allen Mitteln den Ausschluss aus der Armee anstrebt und sich dadurch nicht bestraft vorfindet, sondern prämiert.

8. Reformen im Strafverfahren

Dem Militärstrafprozess vom 23. März 1979 stehen 26 mehr oder weniger alte kantonale Strafprozessordnungen gegenüber. Man darf wohl ohne Überheblichkeit sagen, dass der geltende **Militärstrafprozess das fortschrittlichste schweizerische Strafverfahren** verwirklicht hat. Der Militärstrafprozess wird aber auch straff gehandhabt; die Verfahren dauern im Schnitt 6 bis 8 Monate, überjährige Fälle sind sehr selten. Die Urteile sind binnen 6 Wochen nach der Sitzung ausgefertigt. Die Fristen sind eher knapp, alle Vorschriften sind auf Beschleunigung ausgerichtet. Im Strafmandatsverfahren, das ebenfalls der Abkürzung des Verfahrens dient, werden etwa 25 bis 30% der Straffälle abgeurteilt.

Das Militärstrafverfahren ist nach dem Prinzip der **Unmittelbarkeit** gestaltet, d.h. alle Beweise müssen vor Gericht erbracht werden; immerhin ist ausnahmsweise die Aktenzirkulation bei den Richtern und ein abgekürztes Beweisverfahren in geständigen Fällen möglich. Das Unmittelbarkeitsprinzip hat sich bestens bewährt und stösst lediglich in sehr komplizierten Fällen mit vielen verwickelten Tatbeständen an die Grenzen des Machbaren.

Der Militärstrafprozess kennt alle wünschbaren **Rechtsmittel**; teilweise sind die Rechtsmittel sogar etwas zu weitgehend. Das gilt insbesondere für das subsidiäre Rechtsmittel des Rekurses an das Militärkassationsgericht, mit welchem beispielsweise Kostenentscheide der Divisionsgerichte separat angefochten werden können. Ein Mangel ist das Fehlen der Anschlussappellation. Als Leerlauf erweist sich oft die Regelung, dass Widerrufsverfahren vom Divisionsgericht zu behandeln sind und nicht im Strafmandatsverfahren erledigt werden können.

Die **Verfahrensrechte des Angeeschuldigten** erfüllen alle modernen Reformpostulate. Insbesondere kann der Angeschuldigte in schwierigen Fällen schon in der Voruntersuchung einen Verteidiger zuziehen oder einen amtlichen Verteidiger beantragen, und vor Divisionsgericht, auch im Abwesenheits- und im Widerrufsverfahren, muss jeder Angeklagte einen Verteidiger haben. Die amtlichen Verteidiger werden vom Bund bezahlt; als amtliche Verteidiger kommen nur zum Rechtsanwaltsberuf zugelassene Wehrmänner aus der Truppe, für die das Gericht zuständig ist, in Frage.

Wegen des Unmittelbarkeitsverfahrens und der sofortigen mündlichen Begründung aller Urteile ist das Verfahren vor Divisionsgericht publikumswirksam. Die Divisionsgerichte haben im allgemeinen mehr Zuhörer und Zuschauer als die zivilen Strafgerichte. In gewissen militärfeindlichen Zeitschriften wird mit besonderer Aufmerksamkeit über die Verhandlungen der Divisionsgerichte berichtet mit entsprechender Qualifikation der Präsidenten der Divisionsgerichte, selbstverständlich mit Namensnennung.

Für die Justizoffiziere brachte das neue Militärstrafverfahren Mehrarbeit und gewisse Erschwerungen im Arbeitsablauf. In noch stärkerem Mass haben die Truppenoffiziere die Revision des **Disziplinarstrafverfahrens** als Erschwerung und Komplikation empfunden.

Ein Kommandant, welcher nicht Ju-

rist ist, tut sich bei seiner heutigen enormen Belastung als Truppenführer schwer, ein Disziplinarstrafverfahren nach den geltenden Vorschriften durchzuführen. Der Truppenkommandant empfindet es manchmal als Hohn, wenn der bestrafte Wehrmann nach Empfang der Strafverfügung das bekannte Spiel mit den Rechtsmitteln spielt, um schliesslich zu erreichen, dass vor Dienstende keine rechtskräftige Strafverfügung zustande kommt.

Wir müssen mit diesem neuen Disziplinarstrafverfahren zurecht kommen, weil keinesfalls mit einer Gesetzesrevision gerechnet werden kann. Folgende **praktische Ratschläge** haben sich aus der Erfahrung der letzten drei Jahre herausgebildet:

– Nur dann ein Disziplinarstrafverfahren einleiten, wenn ein **wirklich strafwürdiger Tatbestand** vorliegt. Keine Bagatellen zu Disziplinarstrafatbeständen hochstilisieren. Nur dann zur Strafeinleitung schreiten, wenn der Tatbestand sitzt.

– Es dürfen **unter keinen Umständen Formfehler** geschehen, welche den Truppenkommandanten ins Unrecht versetzen, oder dem Beschuldigten Anlass geben, den Fall hochzuspielen.

– Wenn ein Truppenkommandant wegen Überlastung oder aus andern Gründen sich nicht im Stande fühlt, ein Disziplinarstrafverfahren zu führen, soll er um Hilfe nachsuchen, sei es durch **Zuziehung eines Untersuchungsrichters** oder durch Einsetzung eines besonders beauftragten Offiziers für die Durchführung der Untersuchung.

– Das Spiel des Bestraften mit den **Rechtsmitteln** ist legitim und muss hingenommen werden.

– Und schliesslich sei auf die wertvolle **Publikation** von Dr. Peter Hauser verwiesen, betitelt «Disziplinarstrafordnung», Darstellung des militärischen Disziplinarstrafrechtes mit 26 praktischen Beispielen aus dem militärischen Alltag (Verlag Huber & Co., Frauenfeld), erschienen 1981.

9. Zusammenfassung

Wie ist zusammenfassend das geltende Militärstrafrecht zu werten? Wir dürfen mit Überzeugung folgende **Thesen** formulieren:

Im schweizerischen Militärstrafrecht sind die **modernen Reformbestrebungen** bezüglich des materiellen Strafrechtes und des Verfahrensrechtes in **beachtlichem Umfang verwirklicht**. Das Militärstrafrecht steht dem bürgerlichen Strafrecht in keiner Weise nach. Teilweise ist das Militärstrafrecht und vor allem der Militärstrafprozess sogar wesentlich weitergehend den modernen

Reformbestrebungen angepasst als das bürgerliche Recht.

Die jüngsten Reformen unseres Militärstrafrechtes haben der öffentlichen Kritik den Wind weitgehend aus den Segeln genommen. Die **Kritik** am Militärstrafrecht und an der Militärjustiz **kommt heute eigentlich nur noch aus jenen Lagern, welche grundsätzlich gegen die Armee eingestellt sind.**

Bei der Handhabung des geltenden Militärstrafrechtes, vor allem aber bei der Anwendung des Disziplinarstrafrechtes ist zu bedenken, welche Reformtendenzen dem Gesetz zugrunde liegen. Wir müssen uns bewusst sein, dass vor allem das **Disziplinarstrafrecht** heute **einen veränderten Stellenwert** hat, und zwar in stärkerem Masse als die Änderung der gesetzlichen Vorschriften dies zum Ausdruck bringt. Dennoch bleibt es ein wichtiges **Erziehungsmittel**. Aber ein Disziplinarstrafverfahren muss vom Kommandanten wohl überlegt, zielbewusst und korrekt durchgeführt werden, sonst kann der Fall eintreten, dass das Verfahren sich für den Kommandanten als Bumerang erweist. ■

Bücher und Autoren:

Militärstrafgesetz (MStG)

Von Dr. iur. Kurt Hauri. Kommentar: 591 Seiten mit ausführlichem Sachregister. Verlag Stämpfli & Cie. AG, Bern 1983. Gebunden Fr. 220.-.

Der Kommentar von Dr. iur. Kurt Hauri, Lehrbeauftragter für Militärstrafrecht an der Universität Zürich, Mitglied eines Militärappellationsgerichtes und Oberst i. Gst, schliesst eine empfindliche Lücke in der Literatur zum MStG, ist doch der aus dem Jahre 1946 stammende Kommentar von F. H. Comtesse seit Jahren vergriffen. Das Werk verarbeitet in artikelweisen Erläuterungen Materialien, Literatur und Rechtsprechung, insbesondere des Militärkassationsgerichtes, zum geltenden MStG einschliesslich Disziplinarstrafordnung. Das Buch richtet sich bewusst an den Praktiker und gibt diesem, sei er Angehöriger der Militärjustiz, Strafverteidiger oder Truppenkommandant, in sehr prägnanter, aber dennoch vollständiger Weise Auskunft über die wesentlichen Fragen. Ohne dogmatischen Problemen aus dem Weg zu gehen, wird wissenschaftlicher Ballast vermieden. Die Sprache ist einfach und auch für den juristischen Laien verständlich. Auch dort, wo zu einzelnen Fragen keine Gerichtsurteile ergangen sind, vermittelt der Autor rechtlich fundierte und praktikable Lösungen. Ein kleiner «Schönheitsfehler» ist lediglich der wohl mit der geringen Auflage zusammenhängende hohe Verkaufspreis.

Peter Hauser

Ein Sprengunfall

Hauptmann M. Frigo, Zug

Gesprengt wird nicht nur bei den Genie- und Luftschutztruppen, sondern in der ganzen Armee. Wenn Fehler passieren, bleibt es nicht immer bei «kleiner Ursache – kleine Wirkung»... Die vom Autor gezogenen Schlussfolgerungen sind lehrreich. Der Fall zeigt aber auch, dass unsere Militärgerichte sorgfältig abwägen und gleichwohl truppennah urteilen.

I. Ereignis

Lt X hatte in einem WK als verantwortlicher Sprengoffizier einer Luftschutzkompanie eine Abbruchsprengung eines Kiesaufbereitungsgebäudes durchzuführen. Die durch die Detonation ausgelöste Druckwelle sowie herumgeschleuderte Teile der zum Schutz errichteten Palisadenwand und Splitter bewirkten an einigen umliegenden Häusern verschiedene Schäden, die durch den zuständigen Feldkommissär und das Oberfeldkommissariat ermittelt und reguliert wurden; die Schadenssumme belief sich auf rund Fr. 11 000.-. Personen kamen keine zu Schaden.

II. Einleitung eines militärgerichtlichen Verfahrens

Die verursachten Schäden wurden nicht sofort festgestellt; erst nach und nach meldeten sich die betroffenen Eigentümer, und machten – nach Meinung von Fachleuten der Truppe übersetzte – Schadenersatzforderungen geltend. Aus diesen Gründen sah sich der zuständige Regimentskommandant veranlasst, rund vier Monate nach dem Schadensereignis bei der Militärjustiz eine vorläufige Beweisaufnahme anzuordnen. Neben der Einvernahme aller beteiligten Offiziere gab der Untersuchungsrichter auch ein Expertengutachten beim Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich in Auftrag. In seinem Schlussbericht über die vorläufige Beweisaufnahme beantragte der Untersuchungsrichter aufgrund seiner und der Experten Feststellungen gegen Lt X einen Voruntersuchungsbefehl zu erlassen. Nach eingehendem Aktenstudium und in Beurteilung der in der Be-

weisaufnahme gemachten Aussagen entschloss sich der **Regimentskommandant**, das vorliegende **militärgerichtliche Verfahren einzustellen**, den vorliegenden Fall als Disziplinarfehler (leichter Fall der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften) zu ahnden und Lt X mit einem Verweis zu bestrafen.

Nicht einverstanden mit diesem Entscheid, machte der Untersuchungsrichter von seinem Recht Gebrauch (Art. 101, Abs. 2 MStG) und legte den Fall dem Obergericht vor. Dieser befahl die formelle Voruntersuchung gegen Lt X.

Der Unterschied zu den Befragungen in der vorläufigen Beweisaufnahme lag darin, dass nun Lt X als Angeschuldigter, die übrigen Offiziere aber als Zeugen – vorher waren alle Auskunftspersonen – einvernommen wurden.

Nach Abschluss der Voruntersuchung wurden die Akten zum zuständigen Auditor überwiesen, der Anklage beim Divisionsgericht erhob.

III. Der Prozess vor Divisionsgericht

Eineinhalb Jahre nach dem Schadensereignis fand die Verhandlung vor dem Divisionsgericht statt. Die Anklage warf Lt X folgende Tatbestände vor:

a) **Nichtbefolgung von Dienstvorschriften** (Art. 72 Ziff. 1 des Militärstrafgesetzes)

b) **Missbrauch und Verschleuderung von Material** (Art. 73 MStG)

c) **Sachbeschädigung** (Art. 135 MStG)

d) **Fahrlässige Gefährdung durch Sprengstoffe** (Art. 163 Abs. 1 MStG)¹